

Blick in unsere Gazetten

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin**

Band (Jahr): **88 (1962)**

Heft 51

PDF erstellt am: **10.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Blick in unsere
Gazetten



Aus dem Gerichtssaal

NEUNKIRCH

☞ Nächsten Montag beginnen an unsern Schulen die Herbstferien. Sie dauern zwei Wochen; infolge militärischer Einquartierung in unserem Städtchen mussten sie vorverschoben werden. Die Radfahrer-Kp. 9 absolviert bei

Es hat sich bezüglich eines Erbenrufs gemäß Art. 555 ZGB an heikle Formulierungen zu halten:

als solche (Erben) kommen in Frage:

- a) die Eltern und deren Geschwister bzw. deren Nachkommen, wenn solche nicht vorhanden sind.

Stellt der Solothurner Richter seinen Ochsner vors Törchen, dann kommt ihm das Gesetzbuch nachher wieder einfach vor:

Müllabfuhr. Die Abfuhr von Freitag (Karfreitag) wird am Ostermontag nachgeholt. — Die Abfuhr von Ostermontag fällt aus und wird am Dienstag nachgeholt, diejenige von Dienstag wird auf Mittwoch, 25. April verschoben. Tiefbauamt der Stadt Solothurn.

Nicht immer findet des Richters weises Urteil Anklang beim sachkundigen Publikum:

Immerhin erkannte das Gericht auf einen leichten Fall und erledigte ihn disziplinarisch mit sieben Tagen scharfem Arrest. Trotz dem kriminellen Freispruch muss Lt. P. jedoch einen Teil der Verfahrenskosten tragen; er hatte in der Voruntersuchung wenig Einsicht gezeigt und den Vorfall bagatellisieren wollen.

Auch die Geschworenen scheinen es ab und zu dick hinter den Ohren zu haben:

Nach der Verteidigung der sechs Geschworenen — vier Männer und zwei Frauen — wiederholte der Vorsitzende Dr. Otto Cernstein kurz die wesentlichen Daten des Angeklagten.

«Und», sagte Herr Grobklotz vor Unterzeichnung des Brandversicherungsvertrages zum Agenten, «wenn mein Haus brennt, kriege ich auf jeden Fall das Geld?»

«Selbstverständlich, es sei denn, Sie hätten es selber angezündet.»

«Dachte ich mir's doch: ein aufgelegter Schwindel, diese Versicherung. Verklagen sollte man Sie!»

Vermutlich hatte Herr Grobklotz bereits einen einschlägigen Kurs im Obersiggenthal besucht:

Am Samstag finden von 08.00–12.00 Uhr auf der Wiese hinter dem neuen Schulhaus Unterboden Demonstrationen von Brandstiftungsmitteln und praktischen Uebungen im Brandhaus statt. Der Ortschef

Erfreuliches sei zum Schlusse gemeldet: in Pfäffikon gibt es ein Gericht, das sich — und so etwas hat uns lange gefehlt — offenbar mit ausgefallenen Frisuren vom Presley-Entenpopo bis zum Zuckerwattentoupet auseinanderzusetzen hat. Ein Bravo der initiativen Gemeinde!

... VERURTEILT WIRD DER AUSGESCHRIKT WERDEN. Nun steht Winkler vor den Geschworenen des Zürcher Schurgerichts in Pfäffikon ZH, v

Gerichtsherrliches

Der moderne Richter hat durchaus nicht nur Routinearbeit zu leisten: das Ungewöhnliche sucht ihn heim auf Schritt und Tritt und Weiden.

Das Zivilgericht Glarus hat soeben die Klage eines Pferdebesitzers abgewiesen, dessen Reitpferd von einem mit seinem Meister auf der Wiese weidenden Hund angebellt wurde, worauf es durchbrannte und ein To-

Der Aufgabenkreis des Gerichts wird ständig erweitert:

